

Eckpunkte

der Naturschutzverbände
zur

Eingriffsregelung



Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NRW (BUND)
Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU)
Naturschutzbund Deutschland, LV NRW (NABU)

24. Juni 2004

Eckpunkte der Naturschutzverbände zur Eingriffsregelung

1 Grundsätzliches

- Die Eingriffsregelung ist ein Grundpfeiler des Naturschutzes. Jegliche Abschwächungen greifen die Substanz der Naturschutz-Gesetzgebung an.
- Die Rangfolge Ausgleich bzw. Ersatz vor Ersatzgeld ist beizubehalten. Beliebige Wahlmöglichkeiten zwischen finanzieller und tatsächlicher Kompensation würden das Instrument der Eingriffsregelung insgesamt entwerten und sind rahmenrechtlich unzulässig.
- Die Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen ist in der Vergangenheit selten hinreichend geprüft worden. Hier sind präzisere Vorgaben erforderlich. So wäre z.B. die Minderung von (Straßen-)Zerschneidungen durch Grünbrücken als vorrangig zu prüfende Maßnahme festzuschreiben.
- Die Naturschutzverbände erwarten von der Land- und Forstwirtschaft nun auch ein gemeinsames Handeln, um den Flächenverbrauch durch Straßen, Siedlungen und Planungen maßgeblich zu verringern (Ablehnung flächenintensiver Eingriffe, kritische Prüfung neuer Siedlungsflächen unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung – „Nullsummenspiel“, Schutz landwirtschaftlich wertvoller Böden, Bilanzierung in Fachbeiträgen der Landwirtschaftskammer).

2 Sicherung der Kompensation

- Kompensationsmaßnahmen müssen dauerhaft wirksam sein. Maßgeblich ist die Dauer der Beeinträchtigungen durch den Eingriff (dauerhafter Eingriff = zeitlich unbefristeter Ausgleich). Daher ist eine ebenso dauerhafte rechtliche Sicherung unumgänglich. Entsprechende Vorgaben sind im Landschaftsgesetz zu verankern. Kompensationsmaßnahmen sind von den Landschaftsbehörden wie im Baurecht nach Fertigstellung abzunehmen. Anordnung der Mängelbeseitigung, Ersatzvornahme und Widerruf der Zulassung sind vorzusehen, um den Vollzug zu verbessern.
- Das Ersatzgeld bleibt ultima ratio. Es ist nur flächenbezogen zu verwenden. Über diese Verwendung ist in größeren Abständen zu berichten.
- Zum Abbau des Vollzugsdefizites können Stiftungen eingerichtet werden, die den Verursacher bei der Flächensuche und der Maßnahmen-Umsetzung unterstützen. Im Stiftungszweck ist sicherzustellen, dass die eingenommenen Ersatzgelder 1:1 bei flächenbezogenen Maßnahmen landen. Personal- und Verwaltungskosten der Stiftungen sind nicht durch Ersatzgelder, sondern durch ein zusätzliches Entgelt des Verursachers aufzubringen. Auch Stiftungen müssen über die ordnungsgemäße Verwendung von Ersatzgeldern berichten; die Einbeziehung von Stiftungen entbindet den Verursacher nicht von der Verantwortung für die Kompensation seines Eingriffs.

- Das Kompensationskataster bei den unteren Landschaftsbehörden muss mit einer Effizienzkontrolle verbunden werden. Hier bieten sich die Biologischen Stationen an. Das Kataster ist mit dem Flächenverzeichnis der Landwirtschaftskammer abzugleichen, um quantitative Auswertungen zu ermöglichen und um Doppelförderung zu vermeiden.
- Die LÖBF berichtet alle drei Jahre über die Praxis der Eingriffsregelung (z.B. Flächenbilanzen, Ergebnisse der Effizienzkontrollen).

3 Methodik

- Mit den vorhandenen Berechnungsmethoden steht ein bewährtes Instrumentarium zur Handhabung der Eingriffsregelung zur Verfügung. Eine weitere Vereinheitlichung oder Pauschalisierung ist nicht sachgerecht und nicht erforderlich. Einige Bewertungsmethode – insbesondere in der Bauleitplanung – bedürfen allerdings einer Fortentwicklung hinsichtlich der Berücksichtigung der Beeinträchtigungen von Fauna und abiotischen Faktoren.
- Die räumliche Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen zum Eingriff sollte im „betroffenen Raum“ erfolgen (gesetzliche Klarstellung nach Muster Schleswig-Holstein). Der Bezug auf Großlandschaften bietet keine sachgerechte Verknüpfung von Eingriff und Ausgleich mehr.

Flächenpool, Ökokonto und Biotopverbundsystem

- Von den unteren Landschaftsbehörden sind Flächenpool-Konzepte für Kompensationsmaßnahmen und zur Verwendung des Ersatzgeldes in Anlehnung an die naturräumlichen Einheiten zu erstellen. Sie sind mit der höheren Landschaftsbehörde, der Land- und Forstwirtschaft und den Naturschutzverbänden abzustimmen, um regional einheitliche Standards zu gewährleisten. Zur Kompensation von Eingriffen und zum Aufbau eines Biotopverbundsystems sind vorrangig die Maßnahmen zu realisieren, die im Flächenpool-Konzept vorgesehen sind.
- Für weitergehende Ökokonto-Regelungen (d.h. mehr oder weniger beliebige, bereits durchgeführte Maßnahmen werden als Kompensation für spätere Eingriffe angerechnet) besteht kein Bedarf. Die bekannten, erheblichen Defizite bei der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, wo solche Ökokonten-Modelle bereits bestehen, belegen dies.

5 Positiv- und Negativliste

- Die Positivliste (Eingriffsvermutung) sollte an die Listen anderer Bundesländern angeglichen werden. Die Errichtung von Windkraftanlagen ist aufzunehmen.

- Eine Ausweitung der Negativliste (regelmäßig kein Eingriff) wird abgelehnt und könnten auch bundesrechtlich bedenklich sein (z.B. bestimmte Gewässerausbauten, Eingriffe mit sonstigen „positiven ökologischen Wirkungen“ wie Kläranlagen).

6 Vorrangregelungen

- Der Flächenbezug der Kompensation ist zentrales Element der Eingriffsregelung. Die Vorschrift soll eine Lenkungswirkung hin zum flächensparenden Eingriff entfalten. Ein Vorrang für „flächensparenden Ausgleich“ würde dem vollständig zuwiderlaufen. Der Grundsatz, Eingriffe in die Fläche auch durch Ausgleich in der Fläche zu kompensieren und dabei einen funktionellen Zusammenhang zu wahren, muss ungeschmälert erhalten bleiben. Daher kommen punktuelle Kompensationen z.B. an Gewässern nur dann in Betracht, wenn ein eindeutiger Funktionsbezug zum Eingriff gegeben ist.
- In waldreichen Gebieten (> 60 % Waldanteil) sollten Eingriffe in den Wald vorrangig durch Waldumbau (über die reguläre forstliche Bewirtschaftung hinaus) und nicht durch Aufforstung kompensiert werden.
- Die „naturverträgliche Bodennutzung“ in der Landwirtschaft (z.B. durch Öko-Landbau) kommt als Kompensation zwar für Eingriffe in Wasser- und Bodenfunktionen in Betracht, nicht jedoch für Beeinträchtigungen von Biotopen und Arten.

Herausgeber:



BUND Landesverband NRW e.V.
 Merowingerstr. 88
 40225 Düsseldorf
 0211 / 30 200 5 - 0
 0211 / 30 200 5 - 26



LNU NRW e.V.
 Heinrich-Lübke-Str. 16
 59759 Arnsberg
 02932 / 42 01
 02932 / 544 91



NABU Landesverband NW e.V.
 Merowingerstr. 88
 40225 Düsseldorf
 Tel.: 0211 / 15 92 51 - 0
 Fax: 0211 / 15 92 51 - 15